



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

An die Geschäftsführenden Direktorinnen und
Direktoren der wissenschaftlichen und zentralen
Einrichtungen

Rundschreiben Nr. 03/2024

nachrichtlich: An die Leitungen von
Universitätsverwaltung, Universitätsbibliothek,
Universitätsrechenzentrum, Institut für
Geowissenschaften

Heidelberg, den 18.03.2024
**Rundschreiben zum Betrieblichen
Eingliederungsmanagement (BEM)**

Colin Morgenthal
Dezernent Personal

Tel. +49 6221 54-12501
dezernat5@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Abschluss einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat, der Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragten für Chancengleichheit geht das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) zum 15.03.2024 in den Regelbetrieb.

Was ist das BEM?

Das BEM dient dazu, bestehende Arbeitsunfähigkeit möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz dauerhaft zu erhalten. Ein BEM-Verfahren muss laut §167 SBX IX allen Beschäftigten, die mehr als 6 Wochen am Stück oder mit Unterbrechungen innerhalb von 12 Monaten (unabhängig vom Kalenderjahr) arbeitsunfähig waren, angeboten werden. Für Beschäftigte ist die Teilnahme am BEM-Verfahren freiwillig.

Wie wirken Sie im BEM-Prozess mit?

Die BEM-berechtigten Personen werden durch die BEM-Sachbearbeitung der Abteilung 5.3 Personalentwicklung persönlich kontaktiert. Hierfür ist die Mitwirkung der Einrichtungen, Institute und Abteilungen erforderlich:

A. Abwesenheitsverwaltung

Die Arbeitsunfähigkeitszeiten aller Beschäftigten (Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, wissenschaftliche Hilfskräfte, Auszubildende) müssen in den Einrichtungen, Instituten und Abteilungen ab dem ersten Krankheitstag regelmäßig und fortlaufend erfasst werden. Hierzu zählen alle Arbeitsunfähigkeitstage, Kuren und Rehabilitationsmaßnahmen. Zeiten von Erkrankung eines Kindes sind für das BEM nicht relevant.

B. Feststellung der BEM-Berechtigung

Ein BEM-Verfahren ist für alle Beschäftigten erforderlich, die innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahr) länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, unabhängig von Schwerbehinderung oder Gleichstellung. Ob eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt, ist unerheblich.

Diese Sechs-Wochen-Frist wird wie folgt berechnet:

- Bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit ist die BEM-Berechtigung nach 42 Tagen erreicht.
- Bei mehreren Erkrankungen ist auf die Anzahl der Arbeitstage ist auf die (Wochen-)Tage abzustellen, an denen eine Arbeitspflicht besteht.
Beispiele: Arbeitet eine Mitarbeiterin in der 5-Tage-Woche, ist die 6-Wochen-Grenze am 31. Krankheitstag überschritten (6 Wochen x 5 Arbeitstage = 30 Arbeitstage). Ein an 2 Tagen pro Woche tätiger Teilzeitbeschäftigter ist am 13. Krankheitstag länger als 6 Wochen (6 Wochen x 2 Arbeitstage = 12 Arbeitstage) arbeitsunfähig, eine an 3 Tagen tätige Beschäftigte am 19. Krankheitstag.

C. Übermittlung der Information an die BEM-Sachbearbeitung der Personalentwicklung
Sofern eine BEM-Berechtigung für Beschäftigte in der Einrichtung festgestellt wurde, ist diese Information an die BEM-Sachbearbeitung in der Personalentwicklung zu übermitteln. **Bitte melden Sie die Namen und Arbeitsunfähigkeitszeiten der BEM-berechtigten Personen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einmal im Monat per Liste (Vorlage siehe Anhang) an bem@uni-heidelberg.de.**
Sollte es in Ihrer Einrichtung keine BEM-berechtigten Personen geben, müssen Sie dies nicht melden.

Bitte bestimmen Sie für jeden Geschäftsbereich Ihrer Einrichtung eine Person, die die Namen der BEM-berechtigten Beschäftigten monatlich übermittelt. Bitte teilen Sie uns die zuständige Ansprechperson mit, damit die BEM-Sachbearbeitung auch mit dieser Kontakt aufnehmen kann.
Der Stichtag für das BEM ist der **01.01.2024**. Personen, die seit diesem Zeitpunkt mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig waren, müssen gemeldet werden.

Dürfen diese Daten überhaupt gesammelt werden?

Die Arbeitsunfähigkeitszeiten der Beschäftigten sind in den Einrichtungen, Instituten und Abteilungen regelmäßig und fortlaufend zu erfassen (gem. Dienstvereinbarung BEM § 5 Abs. 1). Die Leitung der Einrichtung trägt Sorge dafür, dass diese Informationen datenschutzkonform erfasst und gespeichert werden. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der verschlüsselten Datenübermittlung.
Für Einrichtungen, die am elektronischen Abwesenheitsmanagement teilnehmen, erfolgt der Meldeprozess automatisiert über die Personalsachbearbeitung.

Eine Informationsveranstaltung zum Thema BEM wird am **30.04.2024 von 13:00 – 14:00 Uhr in Hörsaal 12a** stattfinden. Hierzu sind Sie herzlich eingeladen. Sollten Sie noch Fragen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement oder den erforderlichen Meldeprozessen haben, nutzen Sie gerne die Möglichkeit, diese im Rahmen der Veranstaltung persönlich zu stellen.

Weitere Informationen zum BEM finden Sie auf folgender Webseite:

<https://www.uni-heidelberg.de/de/bem>

Für Fragen stehen Ihnen die BEM-Sachbearbeiter*innen in Abteilung 5.3, Frau Serena Meyer (Tel. 54-12581) und Herr Matthias Heiken (Tel. 54-12537) gerne zur Verfügung. Beide erreichen Sie auch unter der E-Mailadresse bem@uni-heidelberg.de.

Mit freundlichen Grüßen


Colin Morgenthal

Anlagen

- Flyer Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Excel-Liste „Übermittlung BEM-Berechtigte“